

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Gütersloh, Moltkestr. 56, 33330 Gütersloh

An den Vorsitzenden des Planungsausschusses  
Herrn Heiner Kollmeyer  
Berliner Str. 70 – Rathaus  
33330 Gütersloh

Heiner Kollmeyer  
Moltkestr. 56  
33330 Gütersloh  
Tel. 0 52 41 – 9 17 09 45  
Fax 0 52 41 – 9 17 09 10  
fraktion-rat@cdu-guetersloh.de  
www.cdu-guetersloh.de

Per Mail

19.12.2019

Sehr geehrter Herr Kollmeyer,

die CDU-Fraktion stellt für den Planungsausschuss am 21. Januar 2020 folgenden Antrag.

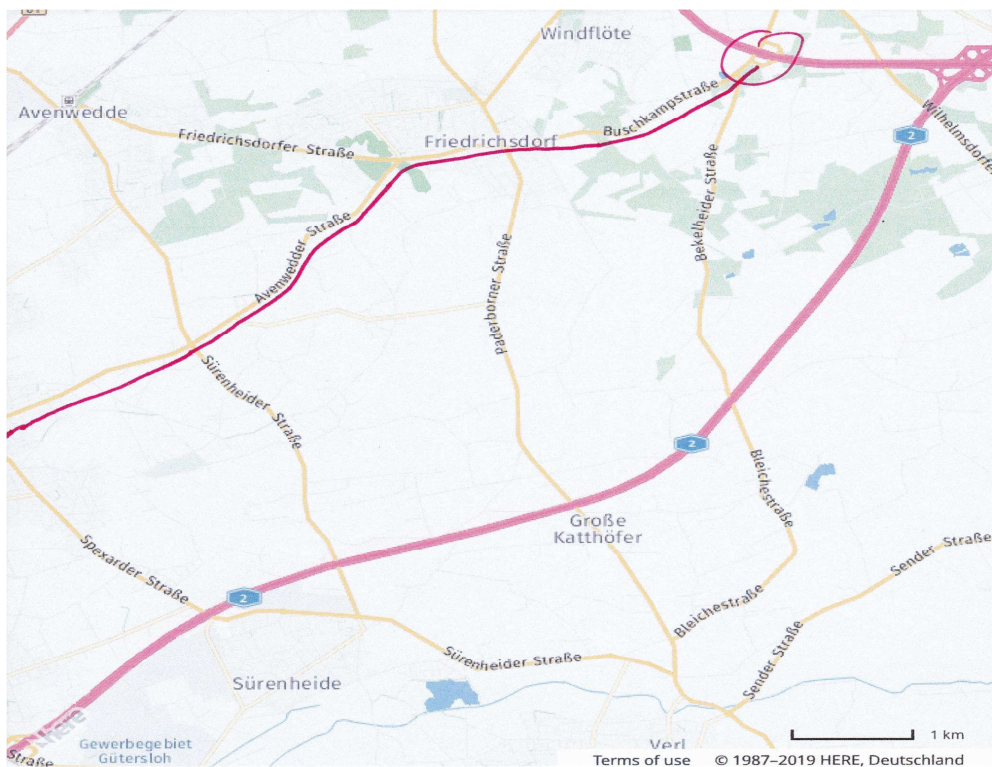
*Die Verwaltung wird beauftragt, mit den zuständigen Stellen zwecks des Verbotes der Durchfahrt von LKW mit über 12 t zulässigem Gesamtgewicht durch den Gütersloher Stadtteil Friedrichsdorf auf der Buschkampstraße, Windelsbleicher Straße und der Avenwedder Straße Gespräche zu führen.*

Begründung:

Seit vielen Jahren gibt es Bestrebungen aus der Friedrichsdorfer Bevölkerung, eine Umgehungsstraße um Friedrichsdorf zu bauen. Darüber wird zurzeit in Friedrichsdorf intensiv diskutiert. Ob es jemals zu einem Baubeschluss und anschließend zum Bau kommen wird, ist nicht absehbar.

In der Zwischenzeit wird Friedrichsdorf durch starken PKW- und LKW-Verkehr extrem belastet. Dies ist sicherlich unbestritten.

Als relativ kurzfristige Lösung für eine Verbesserung der Situation bietet sich ein LKW-Durchfahrtsverbot durch Friedrichsdorf an. Hierzu müsste an der A 33-Abfahrt Buschkampstraße ein Hinweis auf ein Durchfahrtsverbot für LKW über 12 t durch Gütersloh-Friedrichsdorf angebracht werden. Im Stadtgebiet Gütersloh sollten die ersten Hinweise darauf auf der Carl-Bertelsmann-Straße an der Kreuzung mit dem Stadtring Sundern und dann noch einmal an der Kreuzung mit der Osnabrücker Landstraße / Spexarder Straße aufgestellt werden. An diesen beiden Kreuzungen würden somit die LKW-Verkehre zur A 2 geleitet. Gleiches gilt für den Kreisverkehr an der so genannten Gehele-Kreuzung. Durch diese Maßnahme würde gleichzeitig auch der LKW-Verkehr aus Avenwedde Amt herausgehalten.



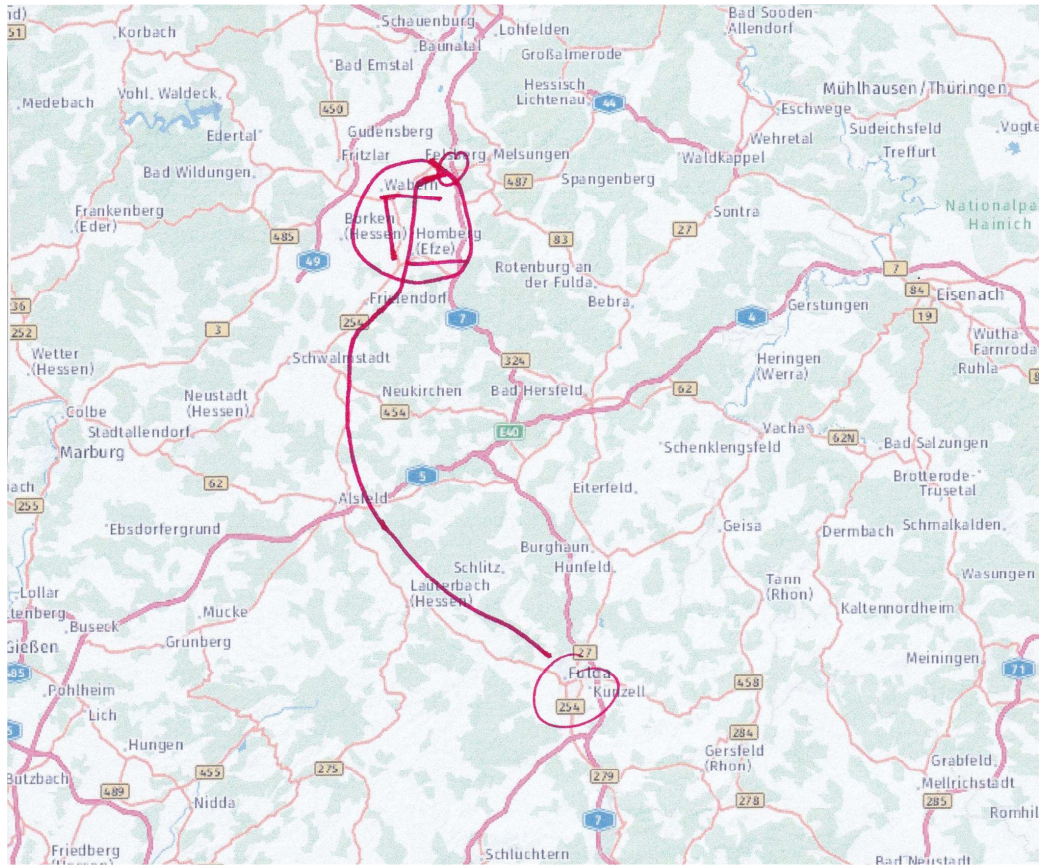
Die CDU-Fraktion hatte dazu bereits 2011 und 2013 Anträge gestellt. Damals wurde dies von Seiten des RP Detmold mit der Begründung einer Autobahnumleitungsstrecke von der A 2-Abfahrt Gütersloh zur A 33-Auffahrt Buschkampstraße abgelehnt.

Mit den nachfolgenden vier Beispielen aus Hessen, Baden-Württemberg und Bayern wird bewiesen, dass ähnliche oder sogar gleiche Probleme keine Hinderungsgründe für solche Verbote sein müssen.

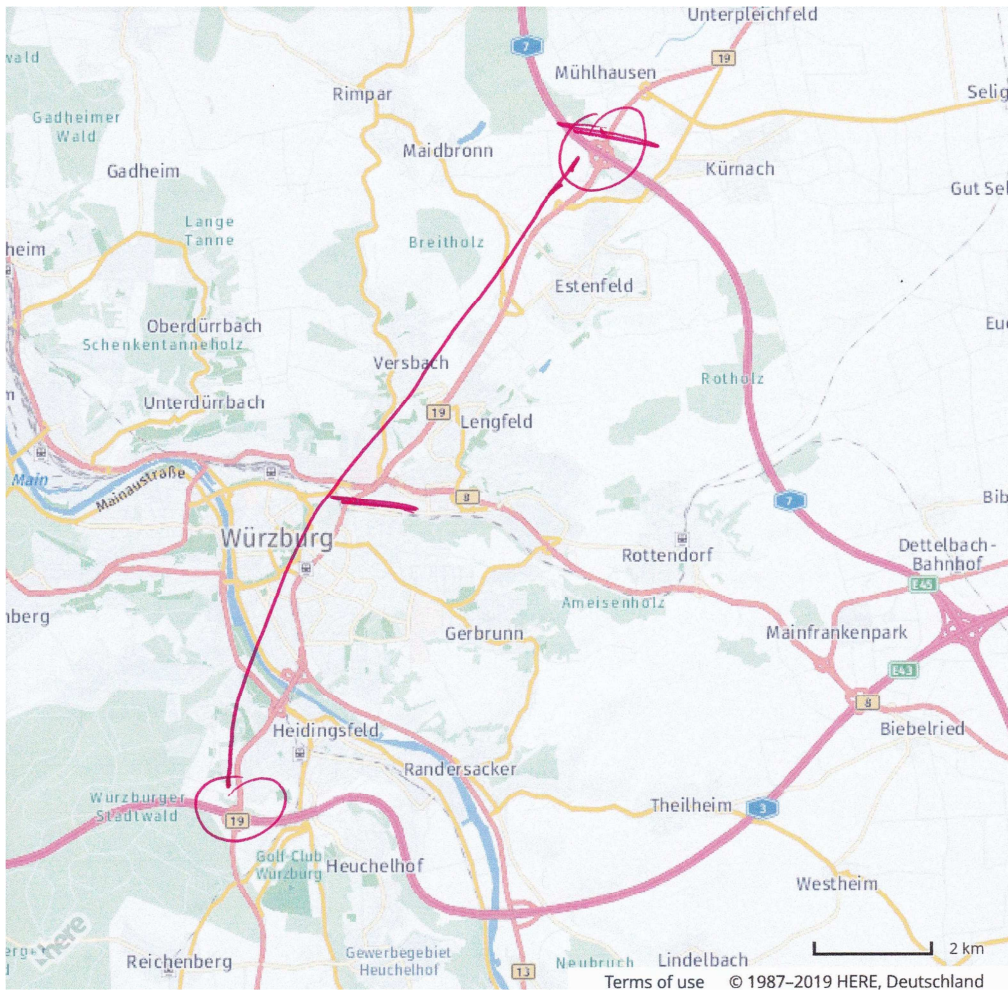
Beispiel eins in Hessen ist die B 254 zwischen Felsberg und Fulda. Die B 254 ist eine parallel zur A 7 verlaufende Bundesstraße und ist zwischen Felsberg und Fulda für LKW mit über 12 t zulässigem Gesamtgewicht in beide Fahrrichtungen gesperrt. Auf der A 7 und der A 49 wird an allen relevanten Ausfahrten auf diese Sperrung hingewiesen. Trotzdem ist die B 254 zwischen Wabern (B 253) und Homberg (Efze) (B 323) als Umleitungsstrecke U 8 für die A 7 benannt.

Beispiel zwei in Bayern ist die B 19 zwischen der Anschlussstelle 101 Würzburg / Estenfeld der A 7 und der Anschlussstelle 70 Würzburg-Heidingsfeld der A 3. Hier ist die B 19 für den Durchgangsverkehr durch Würzburg in beide Fahrrichtungen für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12 t gesperrt. Hier ist die B 19 Umleitungsstrecke (U 68) für den Autobahnverkehr Richtung Süden bis zur B 8.





Bsp.1

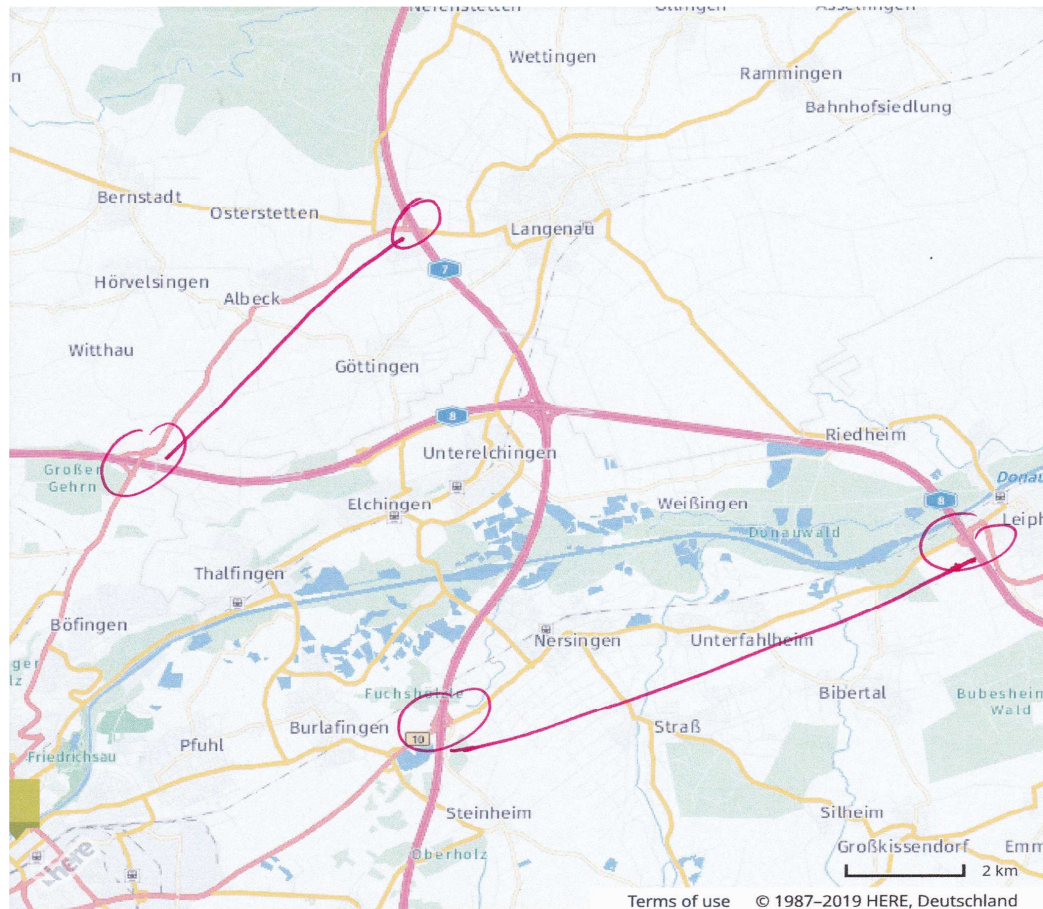


Bsp 2



Beispiel drei in Baden-Württemberg ist die L 1079 zwischen der Autobahnabfahrt 119 Langenau der A 7 und der Abfahrt 63 Ulm-Ost der A 8. Diese Straße führt durch die Ortschaft Albeck und ist ebenfalls für LKW mit über 12 t zulässigem Gesamtgewicht gesperrt. Für diese Strecke gilt ebenfalls ein Fahrverbot für Gefahrguttransporter. Gleichwohl ist sie Umleitungsstrecke für die A 8 zwischen Leipheim und Ulm-Ost (U 68 und U 68 a).

Beispiel vier in Bayern ist die Staatsstraße 2509 (ehemals B 10 bis 2015) zwischen der A 7 Anschlussstelle 121 Nersingen und der A 8-Anschlussstelle 66 Leipheim. Diese Straße führt durch die Ortschaften Nersingen und Unterfahlheim und ist ebenfalls für den LKW-Verkehr über 12 t gesperrt. Gleichwohl ist die Straße als Bedarfsumleitung U 99 von der A 7 zur A 8 ausgeschildert.



Bsp. 3 + 4

Zur Klärung wer - Stadt oder Behörde - ein Durchfahrtsverbot erlassen kann, sei festgestellt, dass nur wenige deutsche Städte die Option nutzen, mittels StVO Durchfahrtsverbote anzuordnen. Dies geschieht i.d.R., um Folgeeffekten anderer Maßnahmen entgegenzuwirken. Ein LKW-Durchfahrtsverbot zur Verhinderung von Ausweichverkehren kann auf Basis des § 45, Abs.1, Satz 1, Nr. 3, Abs. 1, Satz 2, Nr. 3 und Abs. 9, Satz 3 StVO in Verbindung mit § 41, Abs. 2, Nr. 6 StVO angeordnet werden, um die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sicherzustellen und die Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen zu schützen. In Hannover z.B. hat der Stadtrat ein Verkehrsverbot für LKW-Durchgangsverkehre beschlossen. In Roßdorf war es der Landrat als untere

Verkehrsbehörde und in Würzburg der Stadtrat. Diese Informationen sind dem Abschlussbericht des LNC Logistic Network Consultants GmbH, Berlin und der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., München zur Einführung eines City-Logistik-Konzepts in Bielefeld entnommen.

Näher Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

***Detlev Kahmen***

-planungspolitischer Sprecher-